



Swiss CATIA User Association

Statuten

1. Auftrag der SCUA

SCUA ist eine Interessengemeinschaft von Kunden, die mit Systemen aus den PLM Solutions von Dassault Systèmes (DS) arbeiten. Das Ziel besteht darin, die Zufriedenheit der Kunden zu erhöhen und Anforderungen und Bedürfnisse mit den Lieferanten und Partnern zu diskutieren und deren Bearbeitung zu fördern. Dazu werden folgende Aufgaben organisiert:

1.1 Organisation von User Meetings

SCUA wird im Interesse der Mitglieder die Traktanden und Referenten der User Meetings mit DS besprechen und besorgt sein, dass die Anforderungen der Mitglieder erfüllt werden.

1.2 Organisation der Fachgruppen

SCUA wird ein bis zweimal jährlich Treffen für Fachgruppen organisieren, in denen die Spezialisten der einzelnen Unternehmen ihre gemeinsamen Interessen und Erfahrungen austauschen können. DS wird dazu die erforderlichen Fachpersonen (von DS oder deren Partner) zur Verfügung stellen.

1.3 Interessenwahrung gegenüber DS

SCUA wird die Anforderungen und Bedürfnisse aller Mitglieder konsolidieren und diese gegenüber DS (Softwarelieferant) vertreten und deren Förderung überwachen. In regelmässigen Berichten werden die Mitglieder über die Fortschritte informiert. DS stellt die erforderlichen Kontakte sicher.

2. Mitglieder der SCUA

Jeder DS PLM Solutions Kunde kann SCUA-Mitglied werden. Mitglied des Vereins wird die Firma, welche einen gültigen Lizenzvertrag abgeschlossen hat. Diese bezahlt den Mitgliederbeitrag, welcher vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Die Firma bestimmt einen Delegierten, welcher die Firma an SCUA-Anlässen vertritt und das Stimmrecht an der Generalversammlung ausübt.

Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich. Sie erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Der Aufnahmebeschluss erfolgt durch den Vorstand und dieser entscheidet ohne Angabe von Gründen endgültig.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung, welche auf Ende des Geschäftsjahres und unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.



Swiss CATIA User Association

Statuten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbs-beschränkender Absprachen und des unzulässigen Austauschs wettbewerbs-relevanter Informationen.

Wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief, in der Regel nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das betroffene Mitglied kann den Beschluss innert dreissig Tagen schriftlich anfechten und dessen Beurteilung durch die Vereinsversammlung verlangen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Fördermitglieder sind Gönner des Vereins. Sie haben keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins. Fördermitglieder bezahlen mindestens den gleichen Jahresbeitrag wie die ordentlichen Mitglieder, können aber auch mehr bezahlen.

3. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung festgelegt und darf CHF 600.-- nicht übersteigen.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich mit Fälligkeit per 1. Januar zu entrichten. Mitglieder, die ihn bis 1. Februar nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Erfolgt keine Zahlung, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.



Swiss CATIA User Association

Statuten

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsausschüsse
- die Fachgruppen
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und muss zumindest aus dem Vorstand bestehen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es schriftlich verlangt oder wenn es vom Vorstand als notwendig erachtet wird.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per Mail an alle Mitglieder erfolgen. Über Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

An der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Stellvertretung durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Vorbehalten sind die Bestimmungen betreffend Statutenänderungen oder Vereinsauflösung.

In die Kompetenzen der Generalversammlungen fallen alle Geschäfte, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen werden, insbesondere:

- 1) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- 2) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 3) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- 4) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- 5) Änderung der Statuten
- 6) Vereinsauflösung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Ausgeschlossen sind Geschäftspartner der DS. Zur Wahrung der Kommunikation mit DS muss mindestens ein Vorstandsmitglied ein Angestellter der DS sein. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach der Amtsperiode wird die Generalversammlung den Vorstand neu wählen oder bestätigen. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.



Swiss CATIA User Association

Statuten

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder notwendig. Die Beschlussfassung erfolgt durch relatives Stimmenmehr.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- 1) Leitung des Vereins gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- 2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 3) Vertretung des Vereins nach aussen, wobei die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein dem Präsidenten gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zusteht.
- 4) Bestimmung eines 1. Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten bei dessen Abwesenheit vertritt, sowie bei Bedarf einen 2. Vizepräsidenten.
- 5) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Organisation von Veranstaltungen.
- 7) Beschlussfassung über alle Anträge, sofern nach Statuten oder Gesetz die Geschäfte nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Probleme des Vereins Arbeitsausschüsse ernennen und Arbeiten an diese delegieren. Die Arbeitsausschüsse konstituieren sich im Rahmen der ihnen vom Vorstand übertragenen Arbeit selbst. Sie sind dem Vorstand gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich.

Die Fachgruppen haben alle, ihnen von den Organen des Vereins zugewiesenen Arbeiten zu erledigen. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und einen Leistungsauftrag für die Fachgruppen. Der Leistungsauftrag und das Budget für die Fachgruppen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.



Swiss CATIA User Association Statuten

5. Übrige Bestimmungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Kommt das notwendige Quorum nicht zustande, ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftbarkeit oder Nachleistungspflicht der Mitglieder. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Swiss CATIA User Association Statuten

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Ort und Datum:

Der Vorstand:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift: